



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Finanzausgleich 2016 zwischen Bund und Kantonen: Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Sehr geehrter Herr Huber

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung betreffend der Berechnungen zum Finanzausgleich 2016.

1. Prüfung der Berechnungen

Wir haben die im Bericht dargelegten Zahlen für den Kanton Basel-Stadt stichprobenweise geprüft und keine Ungereimtheiten festgestellt. In technischer Hinsicht erscheinen uns die Berechnungen plausibel.

2. Inhaltliche Interpretation

Mit Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass die von den NFA-Geberkantonen schon seit längerem kritisierte Überdotierung weiter zugenommen hat. In der Debatte des National- und Ständerates zur Dotierung des Ressourcenausgleichs 2016-2019 stand der Vorschlag des Bundesrates zur Diskussion, die Dotierung um 330 Millionen Franken zu senken. Schliesslich halbierte das Parlament den Senkungsbetrag auf 165 Millionen Franken.

Die Überdotierung ist aber – wie der vorliegende Bericht zeigt – unterdessen sogar auf 664 Mio. Franken angestiegen. Auch die ressourcenschwächsten Kantone (Jura und Uri) übertreffen mit 87.3 Indexpunkten das gesetzliche Mindestausstattungsziel von 85 Punkten deutlich.

Mit den nun zur Diskussion stehenden Zahlen 2016 gemäss Bericht der EFV vom Juni 2015 steigt der Gesamtbeitrag sogar um 1,2 Prozent – trotz bereits bestehender Überdotierung.

Im Gesamtergebnis führt dies zu einer zu hohen Belastung der Geberkantone sowie auch des Kantons Basel-Stadt im NFA. Sie ist massgeblich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1. Zu hohe Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen

Die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials liegt bei den juristischen Personen tiefer als bei den natürlichen Personen: Während aus dem Ressourcenpotenzial der Gewinne der juristischen Personen 2014 20,7 Prozent Steuererträge generiert werden konnten, waren es bei den natürlichen Personen 28,2 Prozent. Die Gewinne der juristischen Personen müssten mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 in die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage einfließen, damit ein „Gewinnsteuerfranken“ einem „Einkommenssteuerfranken“ entspricht.

2. Neuberechnung des Faktors Alpha für die Jahre 2016-2019

Der Faktor Alpha wird jeweils für eine Vierjahresperiode festgelegt. Für die Vierjahresperiode 2016–2019 sollen, nebst der Aktualisierung des Datenmaterials, zwei Anpassungen für die Berechnung des Faktors Alpha vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen empirischen Daten resultiert für die dritte Vierjahresperiode ein Faktor Alpha von 1,5 Prozent (1. Vierjahresperiode: 1,2 Prozent; 2. Vierjahresperiode: 0,8 Prozent). Der Faktor Alpha steigt also von 0,8 Prozent (in der zweiten Vierjahresperiode) auf 1,5 Prozent (in der dritten Vierjahresperiode). Alleine auf diese Steigerung ist eine Erhöhung der Dotierung für die Geberkantone von gegen 70 Millionen Franken im Jahr zurückzuführen.

3. **Anträge**

Mit Blick auf den dritten Wirksamkeitsbericht beantragen wir erstens die Erarbeitung von Massnahmen zur Korrektur der Überdotierung:

Antrag 1: Die Gewinne der juristischen Personen sind so rasch wie möglich, mit einem Faktor von 0.7 in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage zu gewichten.

Begründung: Die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen hat sich bereits in den letzten Finanzierungsperioden gezeigt und erneut bestätigt. Unabhängig von der Unternehmenssteuerreform III ist eine Anpassung dringend notwendig. Dies gilt umso mehr, als eine tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen den Übergang zu den Anpassungen im Rahmen der USR III glätten und somit erleichtern würde.

Wird die geltende Gewichtung fortgeführt, so wird das Steuerpotenzial derjenigen Kantone, welche über einen überdurchschnittlichen Anteil an juristischen Personen verfügen, weiterhin und in ungerechtfertigter Weise überschätzt.

Antrag 2: Die Berechnung des Faktors Alpha ist zu überarbeiten.

Begründung: Die starke Volatilität des Faktors Alpha ist störend. Der Beitrag der Neuberechnung des Faktors Alpha zu einer noch stärkeren Überdotierung ist zudem stossend. Der Faktor Alpha sollte deshalb überarbeitet werden mit dem Ziel, eine stärkere Orientierung an der steuerlichen Ausschöpfbarkeit zu erreichen.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass der soziodemographische Lastenausgleich im Unterschied zum Ressourcenausgleich weiterhin *unterdotiert* ist. Diese Unterdotierung sollte mit Blick auf die folgende Vierjahresperiode korrigiert werden:

Antrag 3: Der soziodemographische Lastenausgleich ist spürbar auszubauen.

Begründung: Der zweite Wirksamkeitsbericht hat klar aufgezeigt, dass der soziodemografische Lastenausgleich im Vergleich zum geografisch-topografischen Lastenausgleich unterdotiert ist.

Sowohl die massgebenden Lasten der Bevölkerungsstruktur, als auch die massgebenden Sonderlasten der Kernstädte werden deutlich zu wenig berücksichtigt. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben dies auch in ihren Stellungnahmen zum zweiten Wirksamkeitsbericht kritisiert und einen substanziellen Ausbau des SLA gefordert.

Mit der vom Parlament beschlossenen Dotierung der beiden Lastenausgleichsgefässe werden die soziodemografischen Sonderlasten weiterhin deutlich weniger abgegolten als die geografisch-topografischen. Dies ist umso problematischer, als es gerade die Zentren sind, die infolge der anstehenden Unternehmenssteuerreform III finanziell belastet werden.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin